



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>01. HGB-FA / 07.02.2012 / 13:00 – 14:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>06 – IDW-Verlautbarungen – Überblick</b>
<b>Thema:</b>	<b>Durchsicht der Verlautbarungen des IDW vor dem Hintergrund des durch den HGB-FA aufzustellenden Arbeitsprogramms</b>
<b>Papier:</b>	<b>01_06a_IDW_Verlautbarungen</b>

### Vorbemerkung

- 1 Gemäß § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den DRSC e.V. (DRSC) bzw. dessen Gremien (hier: den HGB-Fachausschuss (HGB-FA)) mit der „Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung“ beauftragt. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der HGB-FA ein konkretes Arbeitsprogramm zu beschließen (siehe hierzu **TOP 7** der Sitzung).
- 2 Bei der diesbezüglichen Voruntersuchung, Analyse und Auswahl fachlicher Themen sollen bestehende, in Arbeit befindliche und geplante Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zum Thema der Konzernrechnungslegung nicht unberücksichtigt bleiben, da sich eventuell Rückschlüsse für in das Arbeitsprogramm des HGB-FA aufzunehmende Themen ergeben können. Aus diesem Grund werden im Rahmen dieser Sitzungsunterlage die Ergebnisse der Durchsicht entsprechender IDW-Verlautbarungen zur Diskussion gestellt und Vorschläge bzw. mögliche Konsequenzen für das Arbeitsprogramm des HGB-FA abgeleitet.
- 3 Diese Sitzungsunterlage ist im Weiteren wie folgt strukturiert:

- A Vorgehensweise**
- B Wesentliche Ergebnisse**
- C Empfehlungen an den HGB-FA**

**Anlage 1** - Liste ausgewählter Verlautbarungen des IDW

**Anlage 2** - Anmerkungen zu durchgesehenen Verlautbarungen des IDW



## A Vorgehensweise

- 4 Die Durchsicht der Verlautbarungen des IDW erfolgte anhand des zweiten Bandes der vom IDW herausgegebenen Loseblattsammlung „IDW Prüfungsstandards – IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung“ (Stand: 39. Ergänzungslieferung (EL) November 2011 unter zusätzlicher Berücksichtigung von Beschlüssen des HFA im November 2011, soweit diese im Rahmen der 39. EL noch nicht berücksichtigt wurden). Gegenstand der Durchsicht waren die drei folgenden Kapitel des zweiten Bandes:
  - IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS),
  - IDW Rechnungslegungshinweise (IDW RH) und
  - IDW Standards.
  
- 5 Im Rahmen der IDW RS und IDW RH ist jeweils nach den folgenden Fachausschüssen zu differenzieren:
  - Hauptfachausschuss (HFA),
  - Fachausschuss für Informationstechnologie (FAIT),
  - Fachausschuss Recht (FAR),
  - Bankenfachausschuss (BFA),
  - Krankenhausfachausschuss (KHFA),
  - Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA),
  - Versicherungsfachausschuss (VFA),
  - Wohnungswirtschaftlicher Fachausschuss (WFA) bzgl. der IDW RS und Immobilienwirtschaftlicher Fachausschuss (IFA) bzgl. der IDW RH.
  
- 6 Die in Band 3 der oben genannten Loseblattsammlung abgelegten Verlautbarungen des IDW aus der Zeit bis 1998 sind teilweise noch gültig und wurden ebenfalls einer Durchsicht unterzogen. Weiterhin wurden aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen auch in Arbeit befindliche und künftig geplante Verlautbarungen des IDW entsprechend berücksichtigt.
  
- 7 In der **Anlage 1** zu dieser Sitzungsunterlage sind alle (Entwürfe zu) Verlautbarungen des IDW wie in Tz. 4 – 6 beschrieben tabellarisch zusammengestellt. Sofern für diese Verlautbarungen eine Relevanz hinsichtlich der HGB-Konzernrechnungslegung festgestellt wurde, findet sich in **Anlage 2** zu dieser Sitzungsunterlage jeweils eine kurze Vorstellung und Diskussion der Verlautbarung sowie – daraus abgeleitet – ein Vorschlag



bzw. mögliche Konsequenzen für das künftige Arbeitsprogramm des HGB-FA.

- 8 In den Vorbemerkungen zu einer Reihe von Verlautbarungen des IDW wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand der Verlautbarung Zweifelsfragen zu einem Thema der Rechnungslegung im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss sind. Soweit es sich der Natur der Rechnungslegungsfrage nach jedoch schwerpunktmäßig um ein Thema handelt, dass nicht konzernrechnungslegungsspezifisch ist, wird diese Verlautbarung im Rahmen dieser Sitzungsunterlage (hier **Anlage 2**) nicht weiter behandelt. Beispiel (Hervorhebung im Zitat hinzugefügt):

In der Vorbemerkung zu **IDW RS HFA 4** (Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen) heißt es: „Gegenstand dieser IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung sind Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen im handelsrechtlichen Jahres- und **Konzernabschluss**. ....“

Da das Thema der Drohverlustrückstellungen nicht als „konzernspezifisches“ Rechnungsthema anzusehen ist, wird auf diese Verlautbarung (und ähnlich gelagerte Fälle) in Anlage 2 dieser Sitzungsunterlage nicht weiter eingegangen.

- 9 In dieser Sitzungsunterlage werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

assU	assoziierte Unternehmen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
ERS	Entwurf einer Neufassung einer RS
GU	Gemeinschaftsunternehmen
JA	Jahresabschluss
KA	Konzernabschluss
MU	Mutterunternehmen
PublG	Publizitätsgesetz
RH	Rechnungslegungshinweis
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
TU	Tochterunternehmen

## B Wesentliche Ergebnisse

- 10 Die in der **Anlage 2** zu dieser Sitzungsunterlage ausgeführten Analysen wurden im Rahmen dieses Gliederungspunkts **B** den folgenden Ergebniskategorien zugeordnet (hierbei ist zu beachten, dass sich die folgenden Aussagen jeweils nur auf die konzernrechnungslegungsrelevanten Teile der jeweiligen Rechnungslegungsfragen beziehen):

<b>B1</b>	Thema aus zeitlicher Hinsicht erledigt
<b>B2</b>	Thema nicht vereinbar mit gesetzlichem Auftrag an den DRSC
<b>B3</b>	Thema zu spezifisch für Adressierung durch den HGB-FA
<b>B4</b>	Thema geeignet für Integration in bestehende DRs
<b>B5</b>	Thema geeignet für Adressierung im Rahmen eines eigenständigen DRs



### **B1 Thema aus zeitlicher Hinsicht erledigt**

- 11 Das folgende Thema scheidet nach hier vertretener Meinung für eine Adressierung durch den HGB-FA aus, da sich die Unternehmen / Konzerne zwischenzeitlich (weitgehend) festgelegt haben und entsprechende Empfehlungen ins Leere laufen würden:
- IDW RS HFA 28 (Übergangsregelungen des BilMoG) – siehe Anlage 2 Tz. 6.

### **B2 Thema nicht vereinbar mit gesetzlichem Auftrag an den DRSC**

- 12 Nach dem Gesetzeswortlaut des § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB sollen sich die Empfehlungen / Standards auf die (Weiter-) Entwicklung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung beziehen. Hierunter fallen zweifelsfrei die sog. Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK), die im KA ergänzend neben die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) treten. Die GoB gelten aufgrund der Generalnorm des § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB auch für den KA. Eine eindeutige Trennung zwischen den GoB und den GoK ist nicht in jedem Fall möglich, so dass insoweit auch die Aufgabe des DRSC nicht trennscharf bestimmt ist. Nach hier vertretener Meinung sollen jedoch solche Themen nicht durch den DRSC adressiert werden, die zweifelsfrei den GoB bzw. dem JA zuzuordnen sind<sup>1</sup>. Diesem Bereich zuzuordnen ist:
- IDW RS HFA 30 (Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen) – siehe Anlage 2 Tz. 7.

### **B3 Thema zu spezifisch für Adressierung durch den HGB-FA**

- 13 Vom IDW sind in seinen Verlautbarungen u.a. spezielle Fragen der Rechnungslegung auch mit Bezug auf den Konzernabschluss behandelt worden, die sich aufgrund des eng umgrenzten und spezifischen Sachverhalts nach hier vertretener Meinung nicht als Gegenstand eines DRS eignen (so dass ggf. auch eine Zuordnung zur oben dargestellten Ergebniskategorie B2 diskutiert werden könnte). Hierzu zählen
- IDW RS HFA 8 (Zweifelsfragen der Bilanzierung von *asset backed securities*-Gestaltungen und ähnlichen Transaktionen) - siehe Anlage 2 – Tz. 4;
  - IDW RS HFA 32 (Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 3, 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften) – siehe Anlage 2 – Tz. 8;
  - IDW RS HFA 33 (Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen) – siehe Anlage 2 – Tz. 9;

---

<sup>1</sup> Dem soll allerdings nicht entgegenstehen, dass solche Themen im Rahmen der DRSs aufgegriffen und adressiert werden, soweit es sich um konzernrechnungslegungsmäßige Besonderheiten handelt.



- IDW RS HFA 36 (Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar) – siehe Anlage 2 Tz. 10;
- IDW RH 1.005 (Anhangangaben nach § 285 Nr. 18 und 19 HGB zu bestimmten Finanzinstrumenten) – siehe Anlage 2 Tz. 13.

#### **B4 Thema geeignet für Integration in bestehende DRSs**

14 Die folgenden vom IDW adressierten Themen könnten im Rahmen einer Überarbeitung bestehender DRSs vor allem zum Zweck der „Bereinigung und gegenseitigen Abstimmung der Verlautbarungen von IDW und DRSC“ in die DRSs übernommen bzw. ausschließlich in den DRSs geregelt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich das IDW zu einer solchen „Bereinigung“ bereit erklären würde und einer Aufhebung ihrer diesbezüglichen Verlautbarungen bzw. der sich auf den KA beziehenden Teile einer Verlautbarung zustimmen würde. Der Vorteil einer solchen Vorgehensweise wird darin gesehen, dass (1) Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung konsequent durch eine Institution adressiert würden und (2) konkurrierende und ggf. widersprechende Aussagen in sich zu einem Thema gegenüberstehenden Verlautbarungen vermieden würden. Vor diesem Hintergrund sind hier zu nennen:

- IDW RS HFA 6 (Änderung von Jahres- und Konzernabschlüssen) – die Ausführungen zu den Konzernabschlüssen in der RS könnten in DRS 13 unter entsprechender Themenausweitung integriert werden (siehe Anlage 2 Tz. 2);
- IDW ERS HFA 7 n.F. (Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandels-gesellschaften) – siehe Anlage 2 Tz. 3; alternativ ist auch die Erarbeitung eines eigenständigen DRS zu diesem Thema vorstellbar;
- IDW RS HFA 17 (Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss) – siehe Anlage 2 Tz. 5; alternativ ist auch für diesen Themenbereich die Erarbeitung eines eigenständigen DRS vorstellbar;
- IDW RS HFA 38 (Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss) – siehe Anlage 2 Tz. 11; eine ggf. intensivere Behandlung des Themas wird im Rahmen von DRS 13 (Grundsätze der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern) als sinnvoll angesehen.

#### **B5 Thema geeignet für Adressierung im Rahmen eines eigenständigen DRS**

15 Die Sachthemen einiger vom IDW veröffentlichter Verlautbarungen eignen sich grundsätzlich für die Erarbeitung eines – thematisch ggf. weitergehenden – eigenständigen,



seitens des HGB-FA zu erarbeitenden DRS:

- HFA 3/1988 (Einheitliche Bewertung im Konzernabschluss) und HFA 4/1988 (Konzernrechnungslegung bei unterschiedlichen Abschlussstichtagen) – siehe Anlage 2 Tz. 15 f.; zur Einheitlichkeit der Abschlussinhalte (in einem über HFA 3/1988 hinausgehenden Sinne: Ansatz – Bewertung – Ausweis) und zur Einheitlichkeit der Abschlussstichtage wurden bisher keine diesen Themen direkt entsprechende DRSs erarbeitet (wenngleich diese Themen teilweise in verschiedenen DRSs adressiert werden), so dass der HGB-FA diesbezüglich die Entwicklung entsprechender Standards in Erwägung ziehen könnte;
- IDW ERS HFA 44 (Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Konzernabschluss und Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises) – siehe Anlage 2 – Tz. 12; dieses Thema ist ggf. in Zusammenhang mit dem im vorhergehenden Spiegelstrich genannten Thema „Einheitlichkeit der Abschlussinhalte - Ausweis“ zu sehen;
- IDW RH 1.012 (Externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung im Insolvenzverfahren) – siehe Anlage 2 Tz. 14; hinsichtlich dieses Themas wird es allerdings für vorzuziehenswert erachtet, zunächst die Verlautbarungen zu den Grundsätzen über die Konzernrechnungslegung ‘außerhalb des Themas der Insolvenzverfahren’ zu vervollständigen, bevor das Spezialthema der Insolvenzverfahren im Rahmen des KA aufgegriffen wird.

### **C Empfehlungen an den HGB-FA**

- 16 Die oben unter B1 bis B3 genannten Themen werden nicht für eine Adressierung durch den HGB-FA empfohlen.
- 17 Die unter B4 genannten Themen könnten im Rahmen einer Überarbeitung bzw. Aktualisierung bestehender DRSs aufgegriffen und in diese integriert werden. Sofern sich der HGB-FA im Rahmen seines Arbeitsprogramms für eine solche Überarbeitung / Aktualisierung entscheidet, sollten die genannten Themen konkret in Betracht gezogen werden.
- 18 Im Rahmen der Diskussion seines künftigen Arbeitsprogramms sollten die oben unter B5 genannten Themen vom HGB-FA für eine Aufnahme in das Arbeitsprogramm des HGB-FA konkret in Betracht gezogen werden.



---

**Frage:**

Schließen Sie sich den oben dargestellten Empfehlungen an?



## Anlage 1 – Liste ausgewählter Verlautbarungen des IDW

### Zeichenerklärung:

- X trifft zu
- X trifft zu und wird in der **Anlage 2** weiter im Detail adressiert
- ♦ trifft auch auf HGB-KA zu, stellt aber kein KA-spezifisches Thema dar – wird in **Anlage 2** nicht weiter adressiert
- ❖ betrifft den (Konzern-) Lagebericht - wird hier wg. **TOP 03** nicht weiter verfolgt

Nr.	Titel	IFRS	HGB - JA	HGB - KA	Sonstiges
<b>IDW RS HFA</b>					
2	Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (IDW <b>ERS</b> HFA 2 n.F.)	X			
3	Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen nach IAS und nach handelsrechtlichen Vorschriften	X	X		
4	Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen		X	♦	
5	Rechnungslegung von Stiftungen		X		X
6	Änderung von Jahres- und Konzernabschlüssen	X	X	X	
7	Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften (IDW <b>ERS</b> HFA 7 n.F.)		X	X	
8	Zweifelsfragen der Bilanzierung von <i>asset backed securities</i> -Gestaltungen und ähnlichen Transaktionen		X	X	
9	Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS	X			
10	Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses		X		
11	Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwender		X		
12	Rechnungslegung von politischen Parteien				X
13	Einzelfragen zum Übergang von wirtschaftlichem Eigentum und zur Gewinnrealisierung nach HGB (IDW <b>ERS</b> HFA 13 n.F.)		X	♦	
14	Rechnungslegung von Vereinen		X		X
15	Bilanzierung von Emissionsberechtigungen nach HGB		X		
16	Bewertungen bei der Abbildung von Unternehmenserwerben und bei Werthaltigkeitsprüfungen nach IFRS	X			
17	Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss		X	X	





Nr.	Titel	IFRS	HGB - JA	HGB - KA	Sonstiges
18	Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW ERS HFA 18 n.F.)		X		
19	Einzelfragen zur erstmaligen Anwendung der International Financial Reporting Standards nach IFRS 1	X			
21	Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen		X		X
22	Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente		X		
23	Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen				X
24	Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten	X			
25	Einzelfragen zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nach IAS 39	X			
26	Einzelfragen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte gemäß den Änderungen von IAS 39 und IFRIC 9 – Amendments von Okt./Nov. 2008 und März 2009 –	X			
28	Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes		X	X	
30	Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen		X	X	
31	Aktivierung von Herstellungskosten		X		
32	Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 3, 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften		X	X	
33	Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen		X	X	
35	Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten		X		
36	Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar		X	X	
37	Einzelfragen zur Bilanzierung von Fremdkapitalkosten nach IAS 23	X			
38	Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss		X	X	
39	Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW ERS HFA 39)		X		
41	Auswirkungen eines Formwechsels auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW ERS HFA 41)		X		



Nr.	Titel	IFRS	HGB - JA	HGB - KA	Sonstiges
42	Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW <b>ERS</b> HFA 42)		X		
43	Auswirkungen einer Spaltung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW <b>ERS</b> HFA 43)		X		
44	Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Konzernabschluss und Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises (EDW <b>ERS</b> HFA 44)			X	
45	Einzelfragen zur Darstellung von Finanzinstrumenten nach IAS 32	X			

<b>IDW RH HFA</b>					
1.004	Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen			◆	X
1.005	Anhangangaben nach § 285 Nr. 18 und 19 HGB zu bestimmten Finanzinstrumenten		X	X	
1.007	Lageberichterstattung nach § 289 Abs. 1 und 3 HGB bzw. § 315 Abs. 1 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes		◆	◆	
1.009	Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Abschlüssen und Lageberichten nach § 249 Abs. 1 HGB		X		
1.010	Bestandsaufnahme im Insolvenzverfahren				X
1.011	Insolvenzspezifische Rechnungslegung im Insolvenzverfahren				X
1.012	Externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung im Insolvenzverfahren		X	X	
1.013	Handelsrechtliche Vermerk- und Berichtertattungspflichten bei Patronatserklärungen		X		
1.014	Umwidmung und Bewertung von Forderungen und Wertpapieren nach HGB		X		
1.015	Zulässigkeit degressiver Abschreibungen in der Handelsbilanz vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsänderungen		X		
1.016	Handelsrechtliche Zulässigkeit einer komponentenweisen planmäßigen Abschreibung von Sachanlagen		X		
1.017	Einzelfragen zur Behandlung der Umsatzsteuer im handelsrechtlichen Jahresabschluss		X		
2.001	Ausweis- und Angabepflichten für Zinsswaps in IFRS-Abschlüssen	X			
2.002	Einzelfragen bei der Erstellung von Finanzinformationen nach der Prospektverordnung				X



Nr.	Titel	IFRS	HGB - JA	HGB - KA	Sonstiges
2.003	Erstellung von Gewinnprognosen und -schätzungen nach den besonderen Anforderungen der Prospektverordnung				X

#### IDW RS FAIT

1	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie			♦	X
2	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce				X
3	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren				X

#### IDW RS BFA

1	Bilanzierung von Kreditderivaten		X		
2	Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Kreditinstituten		X		
4	Besonderheiten der handelsrechtlichen Fremdwährungsumrechnung bei Instituten		X		
5	Handelsrechtliche Bilanzierung von Financial Futures und Forward Rate Agreements bei Instituten		X		
6	Handelsrechtliche Bilanzierung von Optionsgeschäften bei Instituten		X		

#### IDW RH BFA

1.001	Bilanzielle Behandlung des "Bondstripping"		X		
-------	--	--	---	--	--

#### IDW RS KHFA

1	Rechnungslegung von Krankenhäusern		X		
2	Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 WVO		X		X

#### IDW RH KHFA

1.002	Bilanzielle Konsequenzen von im Landesbasisfallwert enthaltenen Ausgleichsbeträgen		X		
-------	--	--	---	--	--

#### IDW RS ÖFA

1	Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung				X
---	--	--	--	--	---



Nr.	Titel	IFRS	HGB - JA	HGB - KA	Sonstiges
2	Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz				X

#### IDW RS VFA

1	Bewertung und Ausweis von Wertpapieren und Namensschuldverschreibungen im Jahresabschluss der Versicherungsunternehmen		X		
2	Auslegung des § 341b HGB (neu)		X		
3	Die Bewertung der Schadenrückstellung von Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen		X		

#### IDW RH VFA

1.001	Angabe von Zeitwerten gemäß §§ 54 ff. RechVersV bei so genannten "Zero-Schuldscheindarlehen" oder "Zero-Namensschuldverschreibungen"		X		
-------	--	--	---	--	--

#### IDW RS WFA

1	Berücksichtigung von strukturellem Leerstand bei zur Vermietung vorgesehenen Wohngebäuden		X		
---	---	--	---	--	--

#### IDW RH IFA

1.001	Besonderheiten der handelsrechtlichen Bilanzierung latenter Steuern bei Wohnungsunternehmen		X		
-------	---	--	---	--	--

#### IDW S

1	Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (i.d.F. 2008)				X
2	Anforderungen an Insolvenzpläne				X
4	Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen				X
5	Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte		X	♦	
6	Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW ES 6 n.F.)				X
7	Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen		X		X



Nr.	Titel	IFRS	HGB - JA	HGB - KA	Sonstiges
8	Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions				X

IDW Verlautbarungen bis 1998 * - hier Stellungnahmen des HFA:					
3 / 1988	Einheitliche Bewertung im Konzernabschluss			X	
4 / 1988	Konzernrechnungslegung bei unterschiedlichen Abschlussstichtagen			X	
5 / 1988 i.d.F. 1988	Vergleichszahlen im Jahresabschluss und im Konzernabschluss sowie ihre Prüfung **				
3 / 1995	Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises ***				

- \* es wurden nur solche Verlautbarungen aufgelistet, die die Konzernrechnungslegung betreffen.
- \*\* mit Beschluss des HFA vom 25. November 2011 wurde diese Verlautbarung durch IDW RS HFA 39 ersetzt (dies ist in der Loseblattsammlung des IDW unter Berücksichtigung der 39. Ergänzungslieferung *November 2011* noch nicht berücksichtigt).
- \*\*\* mit Beschluss des HFA vom 25. November 2011 wurde diese Verlautbarung durch IDW RS HFA 44 ersetzt (dies ist in der Loseblattsammlung des IDW unter Berücksichtigung der 39. Ergänzungslieferung *November 2011* noch nicht berücksichtigt).

#### Geplante Verlautbarungen des IDW zur Konzernrechnungslegung

Aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen und unserem derzeitigen Kenntnisstand plant das IDW zurzeit keine weiteren, die Konzernrechnungslegung nach HGB betreffenden Verlautbarungen zu erarbeiten.



## Anlage 2 – Anmerkungen zu durchgesehenen Verlautbarungen des IDW

### Vorbemerkung

- 1 Zur Erleichterung der Lesbarkeit dieser Anlage werden die Ausführungen wie folgt tabellarisch und – soweit möglich – stichwortartig dargestellt; jeder Verlautbarung des IDW ist eine Textziffer zugeordnet; Strukturbeispiel:

#### **IDW RS HFA X (Titel der Verlautbarung):**

- **Gegenstand**: kurze Darstellung des Gegenstands der Verlautbarung, soweit er sich auf die Konzernrechnungslegung bezieht.
- **Konkurrenz DRS**: Aufzeigen von DRSs und deren Regelungsinhalt, die sich mit der gleichen Thematik befassen.
- **mögliche Vorgehensweise**: kurze Analyse und Vorschlag zur möglichen weiteren Vorgehensweise.

### HFA – Hauptfachausschuss des IDW

- 2 **IDW RS HFA 6** (Änderung von Jahres- und Konzernabschlüssen):
  - **Gegenstand**: die RS regelt die Notwendigkeit bzw. Zulässigkeit der Änderung eines JA oder KA. Als „Änderung eines JA oder KA“ wird jede Änderung von Form und Inhalt des geprüften Abschlusses verstanden; Kapitel 5 der RS geht auf die „Änderung von Konzernabschlüssen“ ein (Tz. 37-49 (davon den IFRS-KA betreffend Tz. 45-49)).
  - **Konkurrenz DRS**: DRS 13 (Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern) behandelt mit Blick auf die Berichtigung von Fehlern einen Teilaspekt der RS. DRS 13 enthält auch einen „de lege ferenda“ – Teil (Hervorhebung in Fettdruck hinzugefügt):

Aus Gründen der Vergleichbarkeit sollte eine uneingeschränkte Anwendung des Standards auch auf **Jahresabschlüsse** empfohlen werden. Da angesichts der gesetzlichen Regelungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine rückwirkende Berichtigung von Fehlern entsprechend diesem Standard erhebliche gesellschafts- und steuerrechtliche Konsequenzen in Bezug auf Nichtigkeit, Gewinnausschüttung und Maßgeblichkeit nach sich zieht, wurde die Empfehlung diesbezüglich eingeschränkt.

- **mögliche Vorgehensweise**: einerseits könnte aufgrund der (hier teilweise) konkurrierenden Verlautbarungen von IDW und DRSC auf eine „Bereinigung“ bzw. weitergehende Abstimmung zwischen den beiden Organisationen hingewirkt werden. Andererseits ist für das Thema kein hoher Grad an Aktualität oder Dringlichkeit zu erkennen, so dass kein kurzfristiger Handlungsbedarf zu bestehen scheint. Grundsätzlich wird



jedoch die „Bereinigung“ kurz- bis mittelfristig insofern als sinnvoll angesehen, als dadurch die Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung konsequent durch eine Institution (den DRSC) adressiert würden.

3 **IDW ERS HFA 7 n.F.** (Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften):

- **Gegenstand**: Der ERS befasst sich im zweiten Kapitel mit den ‘Voraussetzungen für die verpflichtende Anwendung der ergänzenden Vorschriften der §§ 264 bis 330 HGB’. Das sechste Kapitel geht auf die Konzernrechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB ein (Anwendung des § 264c HGB; beherrschender Einfluss; unwiderlegbare Beherrschungsvermutungen gem. § 290 Abs. 2 HGB). Die Kapitel 3 bis 5 befassen sich mit Fragen zum JA.
- **Konkurrenz DRS**: Thematisch wird das Thema der Personenhandelsgesellschaften im Rahmen der Konzernrechnungslegung teilweise in DRS 19 (Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises; hier DRS 19.30 und .35) aufgegriffen; eine systematische Abdeckung des Themas innerhalb der DRSS wurde bisher nicht vorgenommen.
- **mögliche Vorgehensweise**: Im Rahmen einer thematischen Erweiterung der DRSS könnten in allgemeiner Form Besonderheiten der Konzernrechnungslegung durch Personenhandelsgesellschaften adressiert werden – entweder durch Aufnahme entsprechender Regelungen in die bestehenden DRSS oder durch die Erarbeitung eines auf dieses Thema spezifisch ausgerichteten DRS. In Ermangelung eines erkennbar akuten Bedarfs könnte die Adressierung dieses Themas mittel- bis langfristig in Angriff genommen werden.

4 **IDW RS HFA 8** (Zweifelsfragen der Bilanzierung von *asset backed securities*-Gestaltungen und ähnlichen Transaktionen):

- **Gegenstand**: im vierten Kapitel der RS werden ‘Sonderfragen zum Konzernabschluss des Veräußerers’ adressiert – zum Mutter-Tochter-Verhältnis des die Vermögensgegenstände veräußernden Unternehmens zur Zweckgesellschaft und zur Anwendbarkeit des § 296 Abs. 2 HGB zum Verzicht auf die Einbeziehung.
- **Konkurrenz DRS**: thematisch ist dieser Themenkomplex dem DRS 19 (Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises) zuzuordnen.
- **mögliche Vorgehensweise**: das Thema könnte in den DRS 19 integriert werden – derzeit sprechen jedoch zwei Argumente dagegen: (1) DRS 19 wurde erst am 29. De-





zember 2010 verabschiedet, so dass (2) eine Anpassung des Standards nur dann vorgenommen werden sollte, wenn eine ausreichende Dringlichkeit gegeben ist. Diese scheint mit dem oben genannten Thema nicht vorzuliegen. Im Übrigen erscheint eine diesbezügliche Ergänzung des DRS 19 nicht notwendig, da sich die Konsequenzen für den Konzernabschluss nach hier vertretener Meinung auch im Rahmen der allgemeinen Leitlinien des Standards entsprechend ableiten lassen.

5 **IDW RS HFA 17** (Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss):

- **Gegenstand**: im sechsten Kapitel der RS werden ‘Besonderheiten im Konzern’ adressiert – zum Fortbestehen der Aufstellungspflicht eines KA nach Wegfall der Going-Concern-Annahme (GCA) beim MU; zum Wegfall der GCA bei einem oder mehreren Konzerngesellschaften und zu § 296 HGB (Verzicht auf die Einbeziehung); zu den Verfügungsrechten eines MU bei der Abwicklung bzw. Liquidation eines TU (u.a. Sperrjahr).
- **Konkurrenz DRS**: thematisch ist dieser Themenkomplex dem DRS 4 (Unternehmenserwerbe im KA) und vor allem dem DRS 19 (Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises; siehe z.B. DRS 19.85) zuzuordnen.
- **mögliche Vorgehensweise**: das Thema könnte insofern weiter in die bestehenden DRSs integriert werden, indem (1) der Wegfall der GCA beim MU und (2) die verschiedenen Aspekte in Bezug auf TU vertieft werden. Da hier wiederum vorwiegend DRS 19 betroffen ist, wird aufgrund des noch nicht lange zurückliegenden Verabschiedungszeitpunkts des Standards eine diesbezügliche Anpassung des Standards derzeit als nicht dringend notwendig angesehen.

6 **IDW RS HFA 28** (Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes):

- **Gegenstand**: siehe Titel der RS; in Kapitel 4 der RS werden in acht Unterkapiteln ‘Einzelfragen zum Konzernabschluss’ behandelt.
- **Konkurrenz DRS**: keine.
- **mögliche Vorgehensweise**: die Adressierung des Themas im Rahmen der DRSs erübrigt sich vor dem Hintergrund der weitgehenden Erledigung des Themas, da sich die Unternehmen / Konzerne zwischenzeitlich hinsichtlich ihrer Vorgehensweise festgelegt haben dürften und entsprechende Empfehlungen ins Leere laufen würden bzw. der Übergang auf das BilMoG abgeschlossen ist.





7 **IDW RS HFA 30** (Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen):

- **Gegenstand**: die RS behandelt die im Rahmen des BilMoG in erheblichem Umfang reformierten handelsrechtlichen Vorschriften zu Ansatz und Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen; in Kapitel 9 der RS wird (im Rahmen von zwei Textziffern: 105 f.) auf das folgende Thema eingegangen: 'Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen im Konzernabschluss' – Bezugnahme via § 298 HGB auf § 249 HGB; Artikel 28 und 48 EGHGB; zur Reichweite der Einheitlichkeit der Bilanzierung (§ 300 HGB) und der Bewertung (§ 308 HGB); Besonderheiten bei einem Share Deal gem. § 301 Abs. 1 Satz 3 HGB (statt beizulegendem Zeitwert der Wert nach § 253 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 HGB).
- **Konkurrenz DRS**: dem Grundsatz nach DRS 4, der allerdings nicht auf diese spezifischen Besonderheiten eingeht.
- **mögliche Vorgehensweise**: im Zuge einer Überarbeitung könnte DRS 4 entsprechend ergänzt werden; eine dringende Notwendigkeit liegt jedoch nach hier vertretener Auffassung nicht vor. Darüber wird hier die Meinung vertreten, dass es sich vorwiegend um ein „Jahresabschlusssthema“ handelt und insofern kein die „Grundsätze über die Konzernrechnungslegung“ betreffendes Thema vorliegt. Bei den vom IDW in den Tz. 105 f. der RS erörterten Fragen handelt es sich zwar um spezifische Fragen der Konzernrechnungslegung, jedoch nicht um solche, die den Grundsätzen der Konzernrechnungslegung zuzuordnen sind.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der DRSC im März 2003 als **E-DRS 19** den Entwurf eines Standards zum Thema 'Pensionsverpflichtungen und gleichartige Verpflichtungen im Konzernabschluss' veröffentlicht hat; der Entwurf wurde jedoch nicht in einen entsprechenden Standard überführt.

8 **IDW RS HFA 32** (Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 3, 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften):

- **Gegenstand**: im 5. Kapitel dieser RS weist das IDW bezüglich der Anhangangabe zu nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäften darauf hin, dass
  - außerbilanzielle Geschäfte von GU, assU und gem. § 296 HGB nicht konsolidierten TU sowie
  - im Rahmen der Konsolidierung eliminierte außerbilanzielle Geschäfte von der Angabepflicht nicht betroffen sind.
- **Konkurrenz DRS**: keine.



- **mögliche Vorgehensweise**: im Rahmen einer (späteren) Überarbeitung bestehender oder der Erarbeitung neuer DRSs könnten diese Sachfragen entsprechend berücksichtigt werden; ein akuter Bedarf scheint nicht zu bestehen; im Übrigen wird nach hier vertretener Auffassung das Thema vor dem Hintergrund der „Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung“ als „zu eng“ angesehen.

9 **IDW RS HFA 33** (Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen):

- **Gegenstand**: die Ausführungen der RS beziehen sich in nahezu allen sieben Kapiteln sowohl auf die Angaben nach § 285 HGB als auch nach § 314 HGB.

- **Konkurrenz DRS**: keine.

- **mögliche Vorgehensweise**: siehe analog die Ausführungen zur vorhergehenden Tz. 8 zu **IDW RS HFA 32**. Dass im Rahmen der Anwendung des IAS 24 *Related Party Disclosures*, auf den für die Anhangangabe nach § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB in dynamischer Form verwiesen wird, bestimmte Rechtsunsicherheiten und Unklarheiten bei den IFRS-Anwendern verbleiben, kann und sollte nicht durch einen DRS mit Bezug auf die Anhangangabe adressiert werden; insoweit sind entsprechende Klarstellungen innerhalb der IFRS-Literatur zu präferieren.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bis zum 18. Februar 2010 **DRS 11** (Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Personen) Bestand hatte; der Standard wurde vor dem Hintergrund des BilMoG aufgehoben.

10 **IDW RS HFA 36** (Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar):

- **Gegenstand**: die Ausführungen des vierten Kapitels der RS (Tz. 18 – 23) beziehen sich auf „Besonderheiten der Angabepflichten gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB“, teilweise mit Verweis auf die Ausführungen in den Kapiteln 1-3 der RS.

- **Konkurrenz DRS**: keine.

- **mögliche Vorgehensweise**: siehe analog die obigen Ausführungen gem. Tz. 8 zu **IDW RS HFA 32**.

11 **IDW RS HFA 38** (Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss):

- **Gegenstand**: obgleich der Titel der RS lediglich auf die Adressierung der Ansatz- und



Bewertungsstetigkeit im Rahmen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses abstellt, wird in Tz. 1 der RS klargestellt, dass die in der RS ausgeführten Grundsätze auch „auf den Konzernabschluss nach § 298 Abs. 1 HGB entsprechend anzuwenden“ sind.

- **Konkurrenz DRS**: DRS 13 (Grundsätze der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern)
  - der Standard befasst sich weitgehend mit der Stetigkeit; nur drei der insgesamt 34 Textziffern des Standards sind unmittelbar dem Thema der Fehlerkorrektur gewidmet.
- **mögliche Vorgehensweise**: grundsätzlich könnte aufgrund der (teilweise) konkurrierenden Verlautbarungen von IDW und DRSC auf eine „Bereinigung“ bzw. weitergehende Abstimmung hingewirkt werden; ein hoher Grad an Dringlichkeit ist gleichwohl nicht zu erkennen.

12 **IDW ERS HFA 44** (Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Konzernabschluss und Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises):

- **Gegenstand**: in dem ERS werden im Rahmen von insgesamt 25 Textziffern Fragen zur Angabe von Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen KA, insbesondere bei erstmaliger Aufstellung eines Konzernabschlusses, sowie Einzelfragen der Konzernrechnungslegung im Zusammenhang mit der Änderung des Konsolidierungskreises behandelt. Der ERS ist wie folgt strukturiert:
  - Vorbemerkungen,
  - Vorjahreszahlen im Konzernabschluss,
  - Herstellung der Vergleichbarkeit aufeinanderfolgender Konzernabschlüsse bei wesentlichen Änderungen des Konsolidierungskreises,
  - Umfang der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Aufwendungen und Erträge bei unterjährigen Änderungen des Konsolidierungskreises.
- **Konkurrenz DRS**: zu diesem ERS wurde bisher kein analoger DRS erarbeitet.
- **mögliche Vorgehensweise**: der ERS befasst sich mit einem Themenkomplex, der den Grundsätzen über die Konzernrechnungslegung zuzurechnen ist. Vor diesem Hintergrund könnte sich der HGB-FA dieses Themas annehmen – ggf. im Rahmen einer umfassenden Verlautbarung „Grundsätze der Gliederung und Darstellung im handelsrechtlichen Konzernabschluss“.

13 **IDW RH 1.005** (Anhangangaben nach § 285 Nr. 18 und 19 HGB zu bestimmten Finanzinstrumenten):

- **Gegenstand**: im fünften Kapitel des RH („Konzernanhang“; Tz. 37 des RH) wird darauf hingewiesen, dass die „Ausführungen zum Anhang ... entsprechend für die An-



gaben im Konzernanhang gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 10 und 11 HGB“ gelten.

- **Konkurrenz DRS:** keine.
- **mögliche Vorgehensweise:** siehe analog die obigen Ausführungen gem. Tz. 8 zu IDW RS HFA 32.

14 **IDW RH 1.012** (Externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung im Insolvenzverfahren):

- **Gegenstand:** in dem aus insgesamt 7 Kapiteln bestehenden RH wird in Kapitel 4.7 (Tz. 30-33) die „Aufstellung von Konzernabschlüssen in der Insolvenz“ adressiert.
- **Konkurrenz DRS:** keine.
- **mögliche Vorgehensweise:** Gegenstand der künftigen Arbeit des HGB-FA könnte das Thema der Insolvenz im Rahmen von KA sein (sowohl für den Fall, dass sich das MU im Insolvenzverfahren befindet als auch für den Fall, dass dies für deren Beteiligungen oder Anteile an anderen Unternehmen gilt). Nach hier vertretener Auffassung erscheint es jedoch vorzuziehen, zunächst die Verlautbarungen zu den Grundsätzen über die Konzernrechnungslegung ‘außerhalb des Themas der Insolvenzverfahren’ zu vervollständigen, bevor sich dem Spezialthema der Insolvenzverfahren im Rahmen des KA zugewandt wird.

Die von der Bundesregierung in Aussicht gestellte 3. Stufe zur Novellierung des Insolvenzrechts mit dem Ziel der Ermöglichung von „Konzerninsolvenzen“ ist für die überschaubare Zukunft nicht zu erwarten, würde die obige Einschätzung aber nachhaltig beeinflussen.

15 **HFA 3/1988** (Einheitliche Bewertung im Konzernabschluss):

- **Gegenstand:** in der Stellungnahme des HFA wird das Thema der einheitlichen Bewertung im KA wie folgt strukturiert dargeboten (teilweise mit weiteren Untergliederungen):
  - Aufhebung des Grundsatzes der Maßgeblichkeit,
  - Grundsatz konzerneinheitlicher Bewertung,
  - Ausnahmen vom Grundsatz einheitlicher Bewertung,
  - Besonderheiten des Konzernabschlusses nach PubLG,
  - Übergangsmethoden.
- **Konkurrenz DRS:** im Rahmen von DRS 4 (Unternehmenserwerbe im KA) wird u.a. auf die „Bewertung von Bilanzposten der erworbenen Unternehmens“ eingegangen; eine direkte und gesamtheitliche Adressierung des Themas findet sich in den DRSs (bisher) nicht.



---

- **mögliche Vorgehensweise:** Gegenstand der Arbeit des HGB-FA könnte das Thema der (einheitlichen) Bewertungsvorschriften im Konzern sein; im Rahmen einer systematischen Betrachtungs- und Vorgehensweise würde sich analog dann auch die Abdeckung der folgenden Themen anbieten:

- **Ansatzvorschriften** im Rahmen der Konzernrechnungslegung,
- **Bewertungsvorschriften** im Rahmen der Konzernrechnungslegung,
- Grundsätze zur **Gliederung** im Rahmen der Konzernrechnungslegung (vergleiche hierzu auch oben Tz. 12 dieser Anlage 2), und
- ggf. **Anhangangaben** zu einem Konzernabschluss.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die bisher erarbeiteten DRSs grundsätzlich nicht dieser Systematik folgen, sondern eher spezifische Themen behandeln bzw. die Themen als Querschnittsthemen adressieren (so z.B. DRS 4 – Unternehmenserwerbe im KA; DRS 8 Bilanzierung von assU im KA; DRS 9 – Bilanzierung von Anteilen an GU im KA), die jeweils auf Ansatz, Bewertung und Ausweis (sowie ggf. Anhangangaben) eingehen.

16 **HFA 4/1988** (Konzernrechnungslegung bei unterschiedlichen Abschlussstichtagen):

- **Gegenstand:** in der Stellungnahme des HFA wird das Thema im Rahmen von insgesamt 9 Textziffern behandelt – es wurde keine Kapiteleinteilung vorgenommen.
- **Konkurrenz DRS:** eine direkte und gesamtheitliche Adressierung des Themas „Stichtag für die Aufstellung“ (§ 299 HGB) findet sich in den DRSs (bisher) nicht.
- **mögliche Vorgehensweise:** Gegenstand der Arbeit des HGB-FA könnte die Erarbeitung eines DRS zum Stichtag für die Aufstellung eines Konzernabschlusses und damit verbundene Fragen sein.

Auf den letzten Hinweis im Rahmen des Vorschlags zu Tz. 15 (HFA 3/1988) wird analog verwiesen.